

1700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften im EWR

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Technische Vorschrift: Vorschrift in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung, die Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung sowie die landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungs- und Futtermittel und Arzneimittel betreffenden Produktionsmethoden und -verfahren;
2. Entwurf einer technischen Vorschrift: Textvorschlag für eine technische Vorschrift gemäß Z 1, der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind;
3. zuständige Stellen: jene Stellen, die im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes zur Erlassung von technischen Vorschriften oder zur Ausarbeitung von Entwürfen solcher Vorschriften ermächtigt sind oder in deren Wirkungsbereich der Gegenstand eines von einem anderen Staat notifizierten Entwurfes fällt.

Meldung von Entwürfen technischer Vorschriften

§ 2. Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die jeweils mit der Ausarbeitung befaßte zuständige Stelle zur Weiterleitung an die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Rat zu übermitteln.

§ 3. (1) Bei einer Übermittlung gemäß § 2 ist folgendes anzugeben:

- a) der vollständige Wortlaut des Entwurfes in deutscher Sprache und eine Kurzfassung in englischer Sprache;

- b) gegebenenfalls der Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Gesetze und Verordnungen, wenn dies für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs erforderlich ist;
- c) die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor;
- d) der Hinweis, ob die gemeldete Information vertraulich zu behandeln ist;
- e) Name und Anschrift der zuständigen Behörde, die weitere Angaben über die Vorschriften machen kann;
- f) das geplante Datum des Inkrafttretens und
- g) im Falle des § 6 die Gründe für die Dringlichkeit der getroffenen Maßnahme, wobei insbesondere die Unvorhersehbarkeit der Gefahr, der sich die zuständige Stelle gegenübergestellt sieht, sowie die absolute Notwendigkeit für sofortige Abhilfemaßnahmen hervorzuheben sind.

(2) Wenn es sich bei dem Entwurf einer technischen Vorschrift lediglich um die vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt, so genügt eine Meldung, um welche Norm es sich handelt.

(3) Wenn die technische Vorschrift lediglich dazu dient, Verpflichtungen auf Grund des EWR-Vertrages zu erfüllen, so ist der Textentwurf mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen; dies gilt auch für Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, auf Grund welcher einheitliche technische Vorschriften im EWR zu erlassen sind.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 3 bestimmen, daß für die Erstattung von Meldungen gemäß § 2 besondere amtlich aufzulegende Formulare zu verwenden sind.

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Entwürfe technischer Vorschriften im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 unverzüglich an die EFTA-Überwachungsbehörde

und an den EFTA-Rat weiterzuleiten. Er hat die zuständigen Stellen vom genauen Datum des Empfangs durch die EFTA-Überwachungsbehörde zu informieren.

(2) Über Anforderung der Europäischen Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde oder eines EFTA-Staates hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die zuständige Stelle zu ersuchen, nach dieser ersten Meldung noch weitere Auskünfte über den Entwurf innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Unterlagen unverzüglich an die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzuleiten.

§ 5. (1) Die Kundmachung einer technischen Vorschrift ist frühestens drei Monate nach dem Empfang des Entwurfs durch die EFTA-Überwachungsbehörde und durch den EFTA-Rat zulässig.

(2) Bemerkungen, die während dieser Frist von der Europäischen Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde oder einem EFTA-Staat vorgebracht werden, sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den zuständigen Stellen unverzüglich zu übermitteln. Sie sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wenn innerhalb dieser dreimonatigen Frist ein EFTA-Staat eine Bemerkung in Form einer ausführlichen Stellungnahme abgibt, die besagt, daß der Entwurf abgeändert werden müsse, damit etwaige Handelshemmnisse, die sich aus der geplanten Maßnahme ergeben könnten, vermieden oder gemindert werden, so ist eine Kundmachung dieser technischen Vorschrift erst frühestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs des Entwurfs durch die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Rat zulässig.

§ 6. Die im § 5 Abs. 1 und 3 genannten Fristen gelten nicht, wenn die zuständigen Stellen aus den in Artikel 13 des EWR-Abkommens genannten Gründen gezwungen sind, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultationen in kürzester Zeit technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen. Die Kundmachung derartiger Vorschriften und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sind im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Rat zu übermitteln.

§ 7. (1) Gegenüber dem EFTA-Rat ist in einer weiteren Notifikation im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten darauf hinzuweisen,

1. inwieweit es möglich gewesen ist, vorgebrachte Stellungnahmen zu berücksichtigen;

2. ob im Vergleich zum notifizierten Entwurf inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden und
3. mit welchem Datum die Vorschrift in Kraft tritt.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch der EFTA-Überwachungsbehörde ist dieser der endgültige Text einer technischen Vorschrift der EFTA-Überwachungsbehörde im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich zu übermitteln.

§ 8. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Entwürfe technischer Vorschriften von EWR-Staaten und EFTA-Staaten unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten und ihnen dabei bekanntzugeben, wann die Notifikation des Entwurfs bei der Europäischen Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem EFTA-Rat eingelangt ist.

(2) Die zuständigen Stellen haben das Recht, im Wege des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten weitere Auskünfte über einen Entwurf sowie den endgültigen Text einer technischen Vorschrift anzufordern.

§ 9. (1) Innerhalb von sechs Wochen ab der im § 8 Abs. 1 genannten Notifikation haben die zuständigen Stellen das Recht, Bemerkungen zu Entwürfen technischer Vorschriften eines EWR-Staates auszuarbeiten.

(2) Im Falle von Entwürfen eines EFTA-Staates haben die zuständigen Stellen innerhalb der oben genannten Frist das Recht, eine Stellungnahme auszuarbeiten, die darauf hinweist, daß ein Entwurf eines EFTA-Staates abgeändert werden muß, damit etwaige Handelshemmnisse vermieden oder gemindert werden.

(3) Innerhalb von drei Monaten ab der Notifikation hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Bemerkungen und Stellungnahmen in Form einer einzigen gemäß § 5 Abs. 3 BMG koordinierten Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. dem EFTA-Rat zu übermitteln.

§ 10. (1) Die auf Grund dieses Gesetzes den zuständigen Stellen zugekommenen Informationen sind vertraulich zu behandeln, wenn dies vom jeweiligen EWR-Staat beantragt wurde.

(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, dürfen diese Amtsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

1700 der Beilagen

3

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat — gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem sachlich jeweils zuständigen Bundesminister — die Vertretung Österreichs bei den zur Durchführung eines Informationsaustauschverfahrens eingerichteten Ausschüssen zu gewährleisten.

§ 12. Zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechte und Pflichten des Österreichischen Normungsinstituts sowie des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik entsprechend den internationalen Verpflichtungen aus der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, enthaltenen Richtlinie

83/189/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG in der Fassung des Anhanges II Abschnitt XIX des Abkommens, durch Verordnung näher zu regeln. Er hat dabei insbesondere festzulegen:

1. Inhalt und Form der Meldungen von Normungsprogrammen und Normentwürfen,
2. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von europäischen Normen und
3. Stillhaltefristen während der Erarbeitung von europäischen Normen.

§ 13. Mit der Vollziehung der §§ 2 und 9 Abs. 1 und 2 ist der sachlich jeweils zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften des EWR-Abkommens und das Verfahren zur Notifikation von Entwürfen technischer Vorschriften des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen bedürfen eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes.

Ziel:

Erstellung von Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Informationsverfahrens im EWR sowie des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechts sind mit Ausnahme der Anpassung im institutionellen Bereich den Bestimmungen des EG-Rechts nachgebildet. Der Entwurf stellt die innerstaatliche Umsetzung einer einschlägigen EG-Richtlinie, die im EWR mit den notwendigen institutionellen Anpassungen gilt, dar.

Kosten:

Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen, da auch schon bisher ein Informationsaustausch durchgeführt wurde und die Vollziehung dieses Gesetzes mit der bereits bestehenden Verwaltungsorganisation gewährleistet ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Technische Handelshemmnisse stellen nach dem Abbau der Zölle, zollgleicher Abgaben und mengenmäßiger Beschränkungen eines der Haupthindernisse für den freien Warenverkehr bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und für den freien Warenhandel zwischen den EU- und den EFTA-Staaten sowie zwischen den EFTA-Staaten untereinander dar.

Eine der Hauptursachen des Entstehens von technischen Handelshemmnissen ist der Mangel an Vorausinformation über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Vorschriften, weil dieser rechtzeitige Harmonisierungsmaßnahmen verhindert.

Innerhalb der EU sowie innerhalb der EFTA besteht bereits ein verbindliches Informationsverfahren für technische Vorschriften. Österreich ist durch den Anhang H zur EFTA-Konvention, BGBI. Nr. 551/1988, in der geltenden Fassung BGBI. Nr. 355/1991, zur Durchführung eines Informationsaustauschverfahrens mit den EFTA-Staaten verpflichtet. Auch zwischen den EU- und den EFTA-Staaten hat schon ein Übereinkommen zur Durchführung eines Informationsverfahrens, BGBI. Nr. 694/1990, bestanden, seit dem Außerkrafttreten dieses Übereinkommens mit 1. November 1992 besteht jedoch ein abkommensloser Zustand. Ein Informationsaustausch zwischen der EG und den EFTA-Staaten findet aber weiterhin statt.

Durch das EWR-Abkommen wurde ein das System der EU und jenes der EFTA-Staaten verbindendes Informationsverfahren geschaffen, und zwar durch die Übernahme der EG-Richtlinie 83/189/EWG, in der Fassung 88/182/EWG, mit Anpassungen im institutionellen Bereich (Anhang II Abschnitt XIX des EWR-Abkommens).

Gemäß Artikel 7 lit. b des EWR-Abkommens sind EG-Richtlinien, die durch Verweisung in den Anhängen des Abkommens zum Vertragsbestandteil werden, durch besondere Rechtssetzungsakte in innerstaatliches Recht umzusetzen. Aus diesem Grund bedarf es dieses Durchführungsgesetzes. Ebenso wurde das EFTA-Übereinkommen und

somit auch dessen Anhang H mit Erfüllungsvorbehalt beschlossen (siehe BGBI. Nr. 551/1988) und bedarf somit eines Durchführungsgesetzes.

Artikel 9 der Richtlinie 83/189/EWG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Stillhalteverpflichtung der Mitgliedstaaten für die Erlassung innerstaatlicher technischer Vorschriften vor. Durch diese Stillhalteverpflichtung wird die Zulässigkeit der Kundmachung von Gesetzen an einen Fristablauf bzw. an ein Einspruchsverfahren mit Beteiligung anderer Völkerrechtssubjekte gebunden. Eine verfahrensmäßige Beschränkung der Organe der Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit bedarf jedoch einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage.

Diesem Erfordernis wurde durch die Erlassung der Artikel 9 und 10 (regelt eine Ausnahme von der Stillhalteverpflichtung nach Artikel 9) als verfassungsändernd bei der Beschlusfassung über das EWR-Abkommen Rechnung getragen. Auch die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen, die Artikel 5 zweiter Satz und 8, wurden als verfassungsändernd beschlossen. Die in diesem Durchführungsgesetz vorgesehene Stillhalteverpflichtung des Bundesgesetzgebers und der obersten Organe des Bundes ist daher verfassungsrechtlich gedeckt.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wird der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Bereiche beschränkt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Daneben besteht auch für die Länder die Verpflichtung, dieses Informationsaustauschverfahren durchzuführen, jedoch haben sie die Erfüllung dieser Verpflichtung in ihrem Bereich durch eigene Durchführungsbestimmungen sicherzustellen.

Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 83/189/EWG und der Anhang H zum EFTA-Übereinkommen im bezug auf das Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nicht im Detail geregelt ist das innerstaatliche Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen. Der Entwurf enthält lediglich die Ermächtigungen

gung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, diesen Bereich mittels Verordnung zu regeln. Der Tätigkeitsbereich beider derzeit betroffenen österreichischen Normungsgremien (Österreichisches Normungsinstitut und Österreichischer Verband für Elektrotechnik) fällt nämlich in die Ressortzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Dieses Bundesgesetz wird voraussichtlich keine Mehrkosten hervorrufen, da auch schon bisher ein Informationsaustauschverfahren durchgeführt wurde und die Vollziehung dieses Gesetzes mit der bereits bestehenden Verwaltungsstruktur gewährleistet ist.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In diesem Artikel werden die Begriffe „technische Vorschrift“, „Entwurf einer technischen Vorschrift“ und „zuständige Stelle“ definiert. Es sind dies Ergänzungen der Begriffsbestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG, die der weiteren Klarstellung dienen.

Zu § 2:

Es wird eine allgemeine Meldepflicht von Entwürfen technischer Vorschriften an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten normiert. Durch Einrichtung einer zentralen Stelle, die sämtliche Meldungen entgegennimmt und weiterleitet, werden sowohl die Einheitlichkeit des Verfahrens als auch ein umfassender Überblick über bestehende technische Handelshemmnisse und deren Abbau gewährleistet.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt im Detail die inhaltlichen Erfordernisse einer Meldung. Sie übernimmt die entsprechenden Verpflichtungen der Richtlinie 83/189/EWG sowie jene des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen.

Die Meldung eines Entwurfs kann in deutscher Sprache erfolgen, da diese eine Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ist, jedoch sieht Artikel 3 des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen eine Kurzfassung in englischer Sprache vor.

Ob eine technische Vorschrift ein Handelshemmnis darstellt, kann oft nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften beurteilt werden. Der Meldung sind daher jene Gesetze und Verordnungen anzuschließen, die eine Überprüfung des Entwurfs hinsichtlich der Erfordernisse des freien Warenverkehrs zulassen.

Mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 lit. c sollen alle Verpflichtungen der Richtlinie (Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 1) gemäß dem EWR-

Abkommen sowie die Verpflichtungen des Anhangs H (Artikel 3 Abs. 1) zur EFTA-Konvention erfaßt werden.

Besondere Bedeutung erlangt die Begründung im Falle einer Abweichung von internationalen oder europäischen Normen, da gerade solche Abweichungen den freien Warenverkehr stören und daher vermieden werden sollen.

Unterbleiben kann eine Begründung gemäß Abs. 2 und 3 nur dann, wenn es sich um eine vollständige Übertragung von internationalen Normen oder um die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen handelt. Auf diese muß in der Meldung aber besonders hingewiesen werden.

Um die Einheitlichkeit der Meldungen zu gewährleisten, wird in Abs. 4 festgelegt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung bestimmen kann, daß für die Erstattung der Meldungen amtlich aufzulegende Formulare zu verwenden sind.

Zu § 4:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird verpflichtet, die von den zuständigen Stellen übermittelten Meldungen sowohl an die Europäische Überwachungsbehörde als auch an den EFTA-Rat weiterzuleiten. Ein Mehraufwand wird durch diese zweifache Meldepflicht nicht entstehen, da beide Meldungen gleichlautend erfolgen können.

Von besonderer Bedeutung ist die Bekanntgabe des Datums des Empfangs der Notifikation durch die genannten Behörden, da dieses Datum den Lauf der Stillhaltefristen bestimmt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt eine Stillhaltefrist von drei Monaten fest. Vor Ablauf dieser Zeit ist die Kundmachung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift unzulässig. Zu beachten ist, daß sich im Falle des § 5 Abs. 3 eine Verlängerung dieser Frist auf sechs Monate ergeben kann. Diese Abweichung von der EG-Richtlinie trägt den Verpflichtungen des Artikels 6 des Anhangs H der EFTA-Konvention Rechnung. Ein allfälliger Widerspruch wurde durch die Adaptierung der EG-Richtlinie im EWR-Vertrag verhindert (Artikel 8 Abs. 2: Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig in ähnlicher Weise über eine Berufung auf eine sechsmonatige Stillhaltefrist gemäß den Regeln ihrer jeweiligen internen Systeme).

Zweck dieser Stillhaltefristen ist einerseits die Gewährung einer Übergangszeit zur Anpassung an die neuen technischen Vorschriften, andererseits soll durch die Möglichkeit der Mitgestaltung und Einflußnahme der anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von technischen Vorschriften die Entstehung von Handelshemmnissen überhaupt

1700 der Beilagen

7

verhindert werden. In diesem Sinne ist auch § 5 Abs. 2 zu verstehen. Stellungnahmen und Bemerkungen von EWR- und EFTA-Staaten sollen möglichst früh auf mögliche Abweichungen von internationalen oder nationalen Vorschriften und Normen aufmerksam machen, damit diese bei der endgültigen Ausarbeitung von technischen Vorschriften berücksichtigt werden können.

Zu § 6:

Die Stillhaltefrist des § 5 gilt nicht in Fällen, in welchen aus dringenden Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit ohne Möglichkeit vorheriger Konsultationen technische Vorschriften unverzüglich zu erlassen sind.

Diese Ausnahmebestimmung befreit jedoch nicht von der Notifikationspflicht. Die Kundmachung und das Datum des Inkrafttretens einer solchen Maßnahme sind unverzüglich zu melden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 lit. g, der eine besonders umfangreiche Begründungspflicht vor sieht.

Zu § 7:

Der endgültige Text einer technischen Vorschrift ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ebenfalls zu melden, und zwar mit der Erklärung, ob vorgebrachte Stellungnahmen berücksichtigt wurden, ob inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden und wann die Vorschrift in Kraft treten wird. Während eine entsprechende Mitteilung an die Europäische Überwachungsbehörde gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 83/189/EWG nur auf besonderen Antrag erforderlich ist, muß sie gemäß Artikel 6 des Anhangs H zum EFTA-Übereinkommen an den EFTA-Rat in jedem Fall erfolgen.

Zu § 8:

§ 8 regelt in Entsprechung zu den Rechten der EWR- und EFTA-Staaten gegenüber österreichischen Entwürfen die Rechte der zuständigen Stellen in Österreich gegenüber Entwürfen der anderen Staaten. Bei der Weiterleitung von Entwürfen nimmt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wieder eine zentrale Rolle ein. Auch ergänzende Auskünfte dürfen von den österreichischen Stellen nur über den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten angefordert werden.

Zu § 9:

Da das Recht, Bemerkungen zu Entwürfen technischer Vorschriften vorzubringen, sämtlichen EWR-Staaten zusteht, ist auch sämtlichen zuständigen Stellen in Österreich rechtzeitig Gelegenheit zu entsprechenden Stellungnahmen zu geben. Dies betrifft auch Stellungnahmen, die eine sechsmo-

natige Stillhaltefrist in den betreffenden EFTA-Staaten gemäß Artikel 8 Anhang H der EFTA-Konvention auslösen können.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen gewahrt werden.

Im Falle widersprüchlicher Stellungnahmen verschiedener österreichischer Stellen kommt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die wichtige Koordinationsfunktion zu, für eine einheitliche österreichische Stellungnahme zu sorgen.

Zu § 10:

Sämtliche Meldungen sind vertraulich zu behandeln. Es wird jedoch die Möglichkeit der Beziehung von Sachverständigen geschaffen, da es sich bei den technischen Vorschriften sehr oft um hochtechnische und komplizierte Regelungen handelt. Dabei sind die Sachverständigen der erforderlichen Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen. Diese wird in gleicher Weise wie ähnlich gelagerte Pflichten in der österreichischen Rechtsordnung, die sich bewährt haben, geregelt.

Zu § 11:

Sowohl der Anhang H zum EFTA-Übereinkommen (Artikel 10) als auch die in den Rechtsbestand des EWR übernommene Richtlinie 83/189/EWG (Artikel 5) sehen die Einrichtung von Ausschüssen zur Durchführung des Informationsaustauschverfahrens vor. Diese Ausschüsse haben keinerlei Entscheidungskompetenzen, sondern sind lediglich als beratende Organe eingerichtet. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vertretung Österreichs bei diesen Ausschüssen sicherzustellen.

Zu § 12:

Die Artikel 2 bis 7 der Richtlinie 83/189/EWG regeln das Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der Normen. Da es in Österreich lediglich zwei Normungsinstitute gibt und beide in die Ressortzuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen, kann zur innerstaatlichen Umsetzung der Artikel 2 bis 7 der Richtlinie mit einer Verordnungsermächtigung das Auslangen gefunden werden. Die Verordnungsermächtigung soll sämtliche Verpflichtungen der österreichischen Normungsgremien auf Grund der Richtlinie erfassen. Die wichtigsten Pflichten sind in der beispielweisen Aufzählung ausdrücklich angeführt.

Zu § 13:

Die Vollzugsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem BMG. Demnach kommen die zentralen Aufgaben im Rahmen des Informationsverfahrens dem Bundesminister für

wirtschaftliche Angelegenheiten zu. Die Übermittlung der Entwürfe und der Bemerkungen zu Entwürfen anderer Staaten an diesen Bundesminister fällt dagegen in den Verantwortungsbereich des sachlich jeweils zuständigen Bundesministers.